



# Verordnung Aktuell **Arzneimittel**

Stand: 21. August 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Frühe Nutzenbewertung: Mischpreisbildung rechtswidrig

In unserem Verordnung Aktuell „Frühe Nutzenbewertung: Mischpreisbildung rechtswidrig“ vom 12. April 2017 (im Anhang) informierten wir Sie über die Entscheidung des Eilverfahrens des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg. Gegenstand der Entscheidung war der Erstattungsbetrag für das nutzenbewertete Arzneimittel Eperzan® (Albiglutid) zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 mit mehreren Patientengruppen. Der GKV-Spitzenverband hatte gegen das Ergebnis der Festsetzung des Erstattungsbetrages durch die Schiedsstelle vor dem LSG Berlin-Brandenburg geklagt. Im Eilverfahren hat das LSG den Erstattungsbetrag aufgehoben.

Die Entscheidung im nun abgeschlossenen Hauptsacheverfahren wird im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Schiedsspruch sei rechtswidrig, weil er an einem Begründungsmangel leide. Grundsätzlich sei von Schiedssprüchen auf der Grundlage von § 130b SGB V zu fordern, dass sie den der Bildung des Erstattungsbetrags zugrunde liegenden Rechenweg nachvollziehbar und transparent aufzeigen. Dies sei im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Im Hinblick auf die Mischpreise erhält das LSG seine rechtlichen Bedenken im Ergebnis aufrecht (siehe Verordnung Aktuell vom 12. April 2017 im Anhang).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das LSG eine Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.